

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 30. April 2013

4. Stück

71. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2013 — Sonntag Trinitatis — 26. Mai 2013
72. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juni 2013
73. Diakoniepreis 2013 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
74. Kollektivvertrag 2013: Hinterlegung
75. Kollektivvertrag 2013
76. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
und
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
77. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
78. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
79. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
80. Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
81. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit voller Lehrverpflichtung
82. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit ermäßigter Lehrverpflichtung, verbunden mit Hochschuleseelsorge
83. Ausschreibung (erste) einer diözesanen 30-%-Teilzeitpfarrstelle, zugeordnet der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
84. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als JugendpfarrerIn/JugendpfarrerIn bzw. DiözesanjugendreferentIn/DiözesanjugendreferentIn für die Steiermark
85. Ausschreibung (erste) der 75-%- Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürz-zuschlag
86. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal
87. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
88. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf
89. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
90. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
91. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle Evangelische Gefängnisseelsorge Wien
92. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
93. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz im Dienstumfang von 50%
94. Bestellung von Dr. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining
95. Bestellung von MMag. Irmgard Langer zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob
96. Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

71. Zl. KOL 01; 954/2013 vom 19. April 2013

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2013 — Sonntag Trinitatis — 26. Mai 2013

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie ganz herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Aktuell erbitten wir in diesem Jahr die Kollekte für die Friedensarbeit des Pfarrers John Tubuwa im Südsudan. Er arbeitet als Pfarrer der Presbyterian Church of South Sudan (PCOSS) im Jonglei State, im Osten des Südsudans. Er bemüht sich dort, durch Seminare zur Friedens- und Versöhnungsarbeit zwischen den verfeindeten Volksgruppen beizutragen. Darüber wird ausführlich in der Zeitschrift „Die Brücke“ informiert und auf der Homepage www.eawm.at sind seine Berichte nachzulesen. Sein Pfarrhaus und die Kirche wurden im letzten Jahr zerstört, diakonische Hilfseinrichtungen ebenso. Wir wollen mit dieser Kollekte dazu beitragen, dass die Gemeinden in diesem Gebiet erfahren, dass sie nicht vergessen sind und ihr Mut zur Weiterarbeit gestärkt wird. Pfarrer John Tubuwa hat als Kostenvoranschlag für sechs Seminare und eigene Jugendseminare rund 11.000 Dollar angegeben, dazu kommen aber noch die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude.

Darüber hinaus wollen wir auch noch die Projekte der Partnerkirche in Ghana fördern.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit tragen Sie dazu bei, der Presbyterian Church of South Sudan zu helfen, ihren notleidenden Menschen ein Leben in Auferstehungshoffnung und Würde zu ermöglichen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

72. Zl. KOL 13; 953/2013 vom 19. April 2013

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juni 2013

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT, die evangelische Zeitung für Österreich.

Wo wurde gerade erfolgreich eine Kirche renoviert und wie geht das? Was ereignet sich in 40 Jahren LektorInnen-dienst und was spielt sich in anderen Pfarrgemeinden ab? Dies und noch viel mehr Neues aus den Pfarrgemeinden Österreichs lesen Sie in der SAAT, der evangelischen Zeitung für Österreich. Dazu gibt's ein Paket an Theologie, Buchbesprechungen oder auch Filmtipps, evangelisch betrachtet. Und in der Mitte der SAAT lesen Sie in jedem Heft ausführlich über ein besonderes Thema, wie etwa „Religion und Ritual“, „Mensch und Tier — Seelenver-

wandte?“, „Bis zum letzten Atemzug — leben im Hospiz“ oder über die „Religion in Maßen“, wenn es ums Fasten geht.

Jeden Monat neu bietet die evangelische Zeitung SAAT Nachrichten aus der Evangelischen Kirche Österreichs und schafft so Verbindung und Gemeinschaft. Nicht zuletzt schließen Sie Freundschaft mit unseren drei Comic-Helden Simul, Iustus und Peccator, die in ökumenischer Eintracht die Herausforderungen des Lebens und der Religion mit einem Augenzwinkern bewältigen.

Damit auch weiterhin der Evangelische Presseverband die evangelische Zeitung SAAT herausgeben kann und monatlich Hefte auch an Krankenhäuser, SeniorInnenheime oder etwa in Gefängnisse geschickt werden können, ist er auf Hilfe angewiesen. Daher bitten wir Sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um Ihre Kollekte. Damit Sie auch weiterhin über die Kirche bei uns lesen können. In den evangelischen Seiten des Lebens — der SAAT.

Vielen Dank!

73. Zl. IM 09; 552/2013 vom 6. März 2013

Diakoniepreis 2013 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakoniepreis 2013 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)

5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die im „Diakonie-Jahr 2013“ die diakonische Dimension evangelischer Gemeinden durch aktive Mitarbeit im Gemeinwesen verankern.
6. Teilnahmerechtig sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakoniepreis. Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
8. Die Unterlagen müssen in sechsfacher Ausfertigung bis **13. September 2013** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

74. Zl. LK 019; 737/2013 vom 25. März 2013

Kollektivvertrag 2013: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2013 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 154/2013; Katasterzahl XXIV/98/6) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13./14. April 2013 kundgemacht.

75. Zl. LK 019; 943/2013 vom 18. April 2013

Kollektivvertrag 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie

der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter

Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2013 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., ferner zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäfti-

gung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe Schema alt 2013	€	Stufe Schema neu 2013	€
1	2.311,—	1	2.414,—
2	2.311,—	2	2.611,—
3	2.311,—	3	2.809,—
4	2.329,—	4	3.006,—
5	2.407,—	5	3.204,—
6	2.545,—	6	3.402,—
7	2.681,—	7	3.597,—
8	2.819,—	8	3.798,—
9	2.953,—		
10	3.093,—		
11	3.229,—		
12	3.367,—		
13	3.505,—		
14	3.631,—		
15	3.752,—		
16	3.866,—		
17	3.988,—		
18	4.147,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2013	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.800,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.857,—
PfarramtskandidatIn	2.153,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 53,20 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe Schema alt 2013	€	Stufe Schema neu 2013	€
1		1	2.451,—
2		2	2.653,—
3		3	2.853,—
4	2.340,—	4	3.053,—
5	2.420,—	5	3.256,—
6	2.560,—	6	3.457,—
7	2.697,—	7	3.657,—
8	2.836,—	8	3.857,—

9	2.975,—
10	3.113,—
11	3.253,—
12	3.392,—
13	3.529,—
14	3.659,—
15	3.781,—
16	3.896,—
17	4.018,—
18	4.179,—

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2013	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.826,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.885,—
PfarramtskandidatIn	2.185,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 60,40 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten

Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs 2 bzw § 5 Abs 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,

c) Stiefkinder,

d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2013 monatlich für jedes Kind € 55,20 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2013 für jedes Kind € 88,20 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2013 monatlich für jedes Kind € 169,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverord-

nung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 52,70 pro Einheit. Bei Ersatz der geltenden Administrationszulagenverordnung durch eine „Administrationsverordnung 2013“, welche die Bemessung der Administrationszulage im Sinne des derzeitigen Verordnungsentwurfes neu regelt, wird die Vergütung mit € 30,— pro Einheit festgelegt werden.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,9813 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,0753 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,5435 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	38,1507 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,7741 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	18,4145 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,8170 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	36,8290 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der

fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs 1 a) bzw. Abs 1 b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art 64 Abs 2, 91 Abs 3 und 93 Abs 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage

beim Tod des eigenen Kindes,
auch wenn das Kind mit dem Dienst-
nehmer oder der Dienstnehmerin nicht
im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, 3 Arbeitstage

beim Tod von Geschwistern,
Schwieger- und Großeltern 1 Arbeitstag
(und zwar jener,
auf den das
Begräbnis fällt)

bei Wechsel der Hauptwohnung (Mit-
telpunkt des Lebensinteresses), wenn
ein eigener Haushalt geführt wird 2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des
geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin,
so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit
— in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu
gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenz-
urlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe
der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung
anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche
Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit
ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträ-
gerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestell-
tengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerin-
nen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den
kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis
begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen,
insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen
Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervor-
sorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder
sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienst-
geber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen.
Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der
Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem
1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienst-
verhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner
2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall
erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälli-
gen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn
die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amts-
träger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen

Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis über-
nommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als
über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin
aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hin-
aus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension
nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Voll-
endung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche
Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monats-
gehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeit-
raum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche
Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen
nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte
einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen
monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes
ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die
kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und
Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der
Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich
aus § 23 Abs 1 AngG und § 19 Abs 5 dieses Kollektivver-
trages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches
der Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen
Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und
Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarr-
amtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die
Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen
Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht
die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatz-
krankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetra-
genen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst
Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für
deren unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anspruchsbe-
rechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im
Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus
dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Wit-
wer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener
Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnis-
ses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung
des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die
Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem
Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Voll-
endung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die
Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag
auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer
Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus voll-
endete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam.
Die Ermittlung des summierten Abschlages in Pro-
zent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der
Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkran-
kenfürsorge, auch für die gemäß Abs 1 anspruchsb-
berechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum
Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Aus-
gleichszahlung in Höhe von € 567,50 für jedes beim

Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahres; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (€ 47,30 pro Monat) berechnet.

- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschlüsse wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschlüsse wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem OKR A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

- (9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 892,10 im Jahr 2013. Der Betrag von erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z a im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren
2012 mindestens 68% der Z a
2013 mindestens 76% der Z a
2014 mindestens 84% der Z a
2015 mindestens 92% der Z a
ab 2016 sodann 100% der Z a

- c) Der Jahresbeitrag gemäß Z a bzw. Z b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltschemas „neu“ betragen.

- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die

das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder und ihm Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen

Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem

65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für 2012 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. 3.256,24 €, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. 3.281,29 €. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit d) angepasst.¹

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote)
* Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.²

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.³

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind anhand der der Anpassung des Höchstbetrags unmittelbar vorhergehenden Jahresabschlüsse zu ermitteln.⁴

¹ Wenn der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 beispielsweise 2,0% wäre, würde der Höchstbetrag A. B. 2012 von 3.256,24 € * (1 + 2,0% * 0,855) = 3.311,92 € für 2013 erhöht werden, der Höchstbetrag H. B. für 2013 wäre 3.304,35 €.

² Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766.

³ Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen, Witwer 60%
- bei Vollwaisen 40% und
- bei Halbwaisen 25%

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs 1 OdgA“ (Amtsblatt 176/2012 in der jeweiligen Fassung) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.⁵

⁴ So werden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote $0,766 + (1 - 0,766) * 0,380 = 0,855$.

⁵ Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwersorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwersorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung

oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amts-

trägers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Wittwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 30. 9. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger/n eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der/die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer oder jede Dienstnehmerin kann bei Eintritt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder eines Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—

• Metallgerüst	€ 450,—
• Krone	€ 450,—
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	€ 180,—
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	€ 5,—
• Zahn bei MG-Prothese	€ 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	€ 15,—
b) Zahn oder Klammer neu	€ 20,—
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	€ 30,—
d) mehr als 2 Leistungen	€ 40,—
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	€ 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.	€ 40,—
y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	€ 50,—
z) mehr als 2 Leistungen	€ 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	€ 18,—
2. Unterfütterung oder Erweiterung	€ 20,—
3. Labialbogenreparatur, Dehnschraubenersatz	€ 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten

Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
 - ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die

Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Wien, am 9. Jänner 2013

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Oberkirchenrätin
Dr. Hannelore Reiner
Vorsitzenderstellvertreterin

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer
Dr. Stefan Schumann
Obmann

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

76. Zl. GD 305; 537/2013 vom 5. März 2013

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

und

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach sucht zum 1. September 2013 zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer.

Einen Pfarrer/eine Pfarrerin für die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle und einen Pfarrer/eine Pfarre-

rin für die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle. Die beiden Pfarrstellen sind 100-%-Pfarrstellen mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 4800 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie regelmäßig in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in vier Senioren- und Pfllegeheimen.

Zum Team gehören neben den beiden vakanten Pfarrstellen

- ein Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung und mit einer Gottesdienstverpflichtung pro Monat,

- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einem Mitarbeiter im Sekretariat und zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag,
- eine derzeit wegen Pensionierung vakante Küsterstelle, die aber nachbesetzt wird und
- einem größeren Kreis engagierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Die Pfarrgemeinde bietet hier zwei vor kurzen neu adaptierte Dienstwohnungen (zirka 155 m² und 130 m²) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrer bzw. Pfarrerinnen, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder durch Hausbesuche und Besuche in Krankenhäusern und Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Besonderer Schwerpunkt sollte die Jugendarbeit in der Gemeinde sein, dabei besteht die Möglichkeit mit Familien und Kindern neue kreative Formen der Begegnung zu schaffen, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und die Musik im Gemeindeleben zu stärken.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Glaubenskurse, Bibelrunde und Ökumene am Herzen.

Vom amtsführenden Pfarrer erwarten wir uns zusätzlich

- die geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde,
- Koordination der Gottesdienste, Kasualien und des Konfirmandenunterrichts,
- die Förderung des Gemeindelebens,
- die aktive Begleitung des eingeleiteten Gemeindeentwicklungsprozesses,
- Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Nachbargemeinden in Villach,
- Fortführung der guten ökumenischen Projekte und
- die Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der PfarrerInnen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis zum 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr bzw. e.kohlmayr@aon.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Kurator auch gerne unter Tel. (04242) 233 83 zur Verfügung.

77. Zl. GD 272; 604/2013 vom 8. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan mit Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2013 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

... eine relativ junge Pfarrgemeinde (1920), die 1/3 des Bezirks St. Veit mit seiner Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan umfasst und zirka 1600 Evangelische betreut. Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784). Hier sind zirka 50 Gemeindeglieder ansässig.

St. Veit an der Glan hat zirka 13.000 Einwohner und liegt 20 km nördlich von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt. Es gibt eine gute Verkehrsverbindung dorthin. Auch in St. Veit an der Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene, renovierte **Christuskirche** in **St. Veit an der Glan** mit abgeschlossenem Pfarrhaus, eine **Kirche** in **Eggen am Kraigerberg** und eine **Predigtstation** in **Klein St. Paul**.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befindet sich die Pfarrwohnung auf der einen Seite und der große Gemeindesaal auf der anderen Seite, durch den die Kirche erreichbar ist.

Im 1. Stock befinden sich eine Küsterwohnung, ein Gästezimmer mit Bad/WC sowie eine große Kanzlei. Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Fernwärme).

Gottesdienste sind jeweils um 9 Uhr am 1., 2., 4. und eventuell 5. Sonntag in der Christuskirche St. Veit an der Glan und am 3. Sonntag in Eggen am Kraigerberg. Am 4. Sonntag im Monat (außer Juli und August) gibt es zusätzlich um 10.45 Uhr einen Gottesdienst im Kulturhaus in Klein St. Paul.

An den Feiertagen selbst sind in St. Veit an der Glan und an den 2. Feiertagen in Eggen Gottesdienste zu feiern, am 25. Dezember, am Karfreitag und am Pfingstsonntag auch in Klein St. Paul.

Kindergottesdienste werden von Oktober bis Juni am ersten Sonntag im Monat von einer Mitarbeiterin parallel zum Gottesdienst in St. Veit angeboten.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen (BG/BRG St. Veit, HLW St. Veit und eventuell im BG Tanzenberg) mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Religionslehrerinnen abgedeckt.

Seelsorgerlich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in St. Veit, das Bezirksaltenheim in St. Veit und das AIS-Pflegeheim in St. Veit-Glandorf.

Ein gut funktionierender Frauenkreis wird ehrenamtlich organisiert und durchgeführt.

Die **ökumenischen Kontakte** sind gut. Einmal im Monat ist altkatholischer Gottesdienst in der Christuskirche.

Wir bieten

... eine 105 m² große Dienstwohnung im Erdgeschoss des Pfarrhauses, Garten und Garage,

... von Herkunft und Glaubenstradition eine bunte Vielfalt,

... Unterstützung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Kinder- und Erwachsenenarbeit, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die

... bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzuregen,

... mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt,

... die Gemeindeglieder seelsorgerlich betreut, die Jugend ins Gemeindeleben integriert, religiöse Erwachsenenbildung unterstützt, ältere Gemeindeglieder besucht und MitarbeiterInnen motiviert.

Ihre Bewerbungen richten Sie bis 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan.

Auskünfte erteilt gerne: Kurator Heinz Jury, Tel. 0676-83 55 5507, oder Administratorin Pfarrerin Renate Moshammer, Tel. 0699-188 77 214.

78. Zl. GD 162; 710/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2013 durch Wahl aus.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind rund 75% der BewohnerInnen. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Rußbach.

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten MitarbeiterInnenteam und einem verantwortungsvollen Presbyterium.

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten/eine berufene Hirtin als Leiter/in, Begleiter/in, Ansprechpartner/in, Berater/in, braucht, der/die auf die Menschen, auch auf kirchenferne, zugeht.

... ein Ort der Weltkulturerberegion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern in Sichtweite zur einmaligen Bergwelt des Dachsteins.

Wir haben

... ein renoviertes Pfarrhaus (150 m² Wohnfläche), dazu ein doppeltes Carport und einen südostseitigen sonnigen Garten mit Kinderspielplatz,

... einen dreigruppigen Kindergarten,

... ein Personal- und Gästehaus,

... ein Altenwohnheim („Brigittaheim“),

... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum im Erd- und Untergeschoss des Altenheimes,

... eine helle, sanierte Kirche, ausgestattet mit moderner Ton- und Bildtechnik (Übertragung der Gottesdienste ins Altenwohnheim),

... einen eigenen Friedhof,

... dieser sowie alle Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus („Kirchenviertel“).

Die politische Gemeinde/die Region bietet

... eine weithin anerkannte Musikhauptschule mit familiärer Atmosphäre,

... ein familienfreundliches Hallenbad in unmittelbarer Nähe,

... familiengerechte Wanderwege rund um die Ortschaft,

... Schipisten, Langlaufloipen, Schlittenbahnen und weitere Sporteinrichtungen für die Freizeitgestaltung im Winter und Sommer,

... Gymnasien und berufsbildende höhere Schulen befinden sich in Hallstatt, Bad Ischl und Bad Aussee und werden mit Schulbussen angefahren.

Es arbeiten mit

... eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,

... ein teilzeitbeschäftigter Jugendwart für Jungschar und Teeniekreis,

... eine teilzeitbeschäftigte Küsterin,

... ein junges Musikteam,

... ein leistungsfähiger Kirchenchor,

... der Verwalter des Altenwohnheimes,

... ehrenamtliche Mitarbeitende im Kindergottesdienst, in Jugend-, Haus-, Frauen- und MitarbeiterInnenkreisen.

Es warten auf Sie

... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern,

... unsere Schülerinnen und Schüler der Musikhauptschule Gosau (acht Stunden RU),

... ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,

... Konfirmandinnen und Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,

... unsere HeimbewohnerInnen, die sich einmal in der Woche zur Andacht zusammenfinden,

... Gemeindeglieder, die sich in zwei Privathäusern zur vierzehntäglichen Bibelstunde im Winter treffen,

... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Beistand brauchen,

... Jubilarinnen und Jubilare, die sich freuen, wenn ihr(e) Pfarrer(in), die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... Mitchristen der katholischen Partnergemeinde — in der Hoffnung auf ein gutes ökumenisches Miteinander.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Administrator Martin Sailer, Tel. 0699-188 77 478,

Kurator Peter Pfaff, Tel. 0699-188 77 497 oder 0650-777 52 12,

Pfarrer Stephan Strohrigel, Tel. 0699-188 77 498.

Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.evangelisch-in-gosau.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 15. Juni 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Gosau, 4824 Gosau 179, zu senden.

79. Zl. GD 158; 793/2013 vom 3. April 2013

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Steht man auf dem Gipfel des Traunsteins, auf 1691 m Seehöhe, dann überblickt man das gesamte Gebiet der Pfarrgemeinde Gmunden. Am Südufer des Traunsees, den die Römer lacus felix nannten, erblickt man das Gebiet der Tochtergemeinde Ebensee mit etwa 360 Mitgliedern. Wendet man sich nach Norden zum Alpenvorland, dann sieht man das Gebiet der Tochtergemeinde Laakirchen mit zirka 550 Mitgliedern. Im Hügelland im Osten liegt Scharnstein mit einer eigenen Predigtstation und 150 Mitgliedern. Und am Nord- und Westufer des Traunsees, am Fuße des Grünbergs und des Gmundnerbergs, liegt die Muttergemeinde Gmunden mit zirka 2000 Mitgliedern.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist mit folgenden Zuständigkeiten und Aufgaben verbunden:

- Leitende Verantwortung für die Tochtergemeinden (TG) Laakirchen und Ebensee,
- in Abstimmung mit dem Kollegen leitende Verantwortung in gesamtgemeindlichen Fragen im Rahmen des Pfarrgemeindepresbyteriums bzw. der Pfarrgemeindevetretung,
- Feier von Gottesdiensten in den TG Ebensee und Laakirchen,
- Förderung und Entwicklung des Gemeindelebens in den TG,
- Verantwortung für die Kasualien der TG und in Abstimmung mit dem Pfarrerkollegen in der Muttergemeinde,
- Religionsunterricht im Ausmaß von zumindest acht Wochenstunden, zum Großteil in Gmunden,

Die Aufgaben unserer Zeit erfordern ein hohes Maß an Kompetenzen. Wir erwarten von dem/r Bewerber/in:

- Die Fähigkeit, Lust und Freude im Team zu arbeiten.
- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der TG zu ermöglichen, wie es beispielsweise durch die Förderung von Hauskreisen, Glaubenskursen oder neuen Gottesdienstformen geschehen kann.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision.

Der Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin ist eingebettet in ein stärkendes Umfeld:

- Engagierte Ehrenamtliche gestalten gemeinsam mit dem/der Pfarrer/In unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens, wie etwa Familiengottesdienste, Besuchsdienste oder Bibelkreise.
- Ein gesamtgemeindlich zuständiger, vollzeitlicher Jugendreferent koordiniert und führt, mit einer großen Anzahl von Mitarbeitenden, die Angebote für Kinder und Jugendliche durch.
- Ein Team von Lektoren arbeitet an der Betreuung der Gottesdienste mit.
- Ein übergemeindlich angestellter, hauptamtlicher Krankenhausseelsorger arbeitet gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden.

— Eine Pfarrsekretärin und eine Buchhalterin der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden unterstützen in administrativen Aufgaben und Verwaltung.

— Die Verantwortlichen der Pfarrgemeinde sind sich der hohen Anforderungen bewusst, die an einen Pfarrer/eine Pfarrerin in unserer Zeit gestellt werden und unterstützen die Hauptamtlichen in der Achtsamkeit gegenüber den eigenen geistlichen Ressourcen und den persönlichen Grenzen.

— Durch die günstige Anbindung der Region an die A 1 erreicht man die Landeshauptstädte Linz und Salzburg in weniger als einer Stunde Fahrzeit.

— Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs optimal versorgt und durch die Nähe der Westbahnstrecke auch überregional erreichbar.

— Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.

— Die Pfarrgemeinde stellt, in Absprache mit dem/der BewerberIn, eine Wohnung auf dem Gemeindegebiet einer der beiden Tochtergemeinden zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. Mai 2013 an das Pfarrgemeindepresbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegkurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Alexander Hagmüller, Tel. 0699-18877465,
Pfarrer Mag. Martin Eickhoff, Tel. 0699-18878420,

Pfarrgemeindegkurator Ing. Günter Neumann, Tel. 0664-607952020,

Kurator Simon Kreischer, Laakirchen, Tel. 0664-601652300,

Kurator Wolfgang Trink, Ebensee, Tel. 0699-81411393,
Kurator Ing. Albert Botka, Gmunden, Tel. 0699-18878

42.

80. Zl. GD 161, 813/2013 vom 8. April 2013

Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeitigen Stelleninhabers wird die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit rund 3400 Gemeindegliedern zu den größten Oberösterreichs und nimmt mit ihrer bewegenden Geschichte und ihren verschiedenen Einrichtungen eine zentrale Stellung in der Marktgemeinde Bad Goisern ein.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den beiden Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen und Bewerber zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Gottesdienste finden jeden Sonntag und einmal im Monat abends in der Evangelischen Kirche Bad Goisern

sowie von Mai bis September einmal im Monat in der Kalvarienbergkapelle in Lauffen statt.

Es wird großer Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhausseelsorger Pfarrer Mag. Hans Hubmer im LKH Bad Ischl gelegt und bezüglich des Besuchsdienstes in der Pfarrgemeinde gute seelsorgerliche Arbeit gewünscht.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen in Bad Ischl wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Des Weiteren bedürfen vor allem auch unser Kindergarten mit sechs Gruppenräumen, unser Alten- und Pflegeheim mit 96 Betten und unser Kinder- und Jugendzentrum „Grillvilla“ einer guten und fachgerechten organisatorischen und insbesondere geistlich-seelsorgerlichen Betreuung.

Im Büro der Pfarrgemeinde arbeitet eine Halbtagssekretärin, die für die Kirchenbeitragsangelegenheiten und für sonstige Kanzleiarbeit zuständig ist. Die Stelle einer Gemeindepädagogin für die Kinderarbeit ist mit 50% besetzt. In der Jugendarbeit wird unsere Pfarrgemeinde von Mitarbeitern des Bibellesebundes Österreich unterstützt. Wir dürfen uns über eine sehr gute Kinder- und Jugendarbeit freuen.

Das Presbyterium der Pfarrgemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit der beiden Pfarrer sowie mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, sei es im Presbyterium und der Gemeindevertretung oder sei es in der Kinder-, Jugend-, Hauskreis-, Besuchsdienst- oder Altenarbeit.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses sind die beiden Pfarrbüros und ein Besprechungsraum sowie das Archiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird im ersten Stock des Pfarrhauses eine Dienstwohnung mit rund 120 m² zur Verfügung gestellt. Auch ist eine Garage zur Benützung vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1, 4822 Bad Goisern, zu richten.

Für Fragen steht Ihnen gerne Kurator Rudolf Kirchschlager, Tel. (06135) 7603, zur Verfügung.

81. Zl. GD 266; 635/2013 vom 14. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2013 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4400 Gemeindeglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit drei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS im Bereich des Pfarrgemeindegebietes, aber auch im übrigen Stadtgebiet, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Aufbruch, ein neuerrichtetes Evangelisches Zentrum wird die bereits begonnene Öffnung und Erneuerung des Gemeindelebens in den kommenden Jahren unterstützen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, die Übernahme der pfarrerlichen Begleitung der Jugendarbeit, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen und eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend eigenen Begabungen und Neigungen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und großer Garage zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. Mai 2013** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, für Auskünfte steht Ihnen ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699-188 77 581, oder der Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, gerne zur Verfügung.

82. Zl. GD 266; 636/2013 vom 14. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit ermäßigter Lehrverpflichtung, verbunden mit Hochschulseelsorge

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2013 aus.

Die Unterrichtsverpflichtung der Stelle ist um 20% ermäßigt, da im Amtsauftrag der Stelle auch die Hochschulseelsorge in Salzburg mit 20% Anteil an der Stelle enthalten ist. Die Stelle ist bis zum 31. August 2016 befristet, da zu diesem Zeitpunkt die Pfarrstellen der Gemeinde neu geordnet werden sollen.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4400 Gemeindeglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit drei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS im Bereich des Pfarrgemeindegebietes, aber auch im übrigen Stadtgebiet, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen. Darüber hinaus kann die Erteilung von Stunden im Gebiet der Pfarrgemeinde Hallein nicht ausgeschlossen werden.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Aufbruch, ein neuerrichtetes Evangelisches Zentrum wird die bereits begonnene Öffnung und Erneuerung des Gemeindelebens in den kommenden Jahren unterstützen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit und der Hochschulseelsorge die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde, die Durchführung von Amtshandlungen sowie eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend eigenen Begabungen und Neigungen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Liefering im Ausmaß von 78 m² mit Keller und Abstellplatz zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. Mai 2013** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, unter dieser Adresse steht Ihnen auch für Auskünfte der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699-188 77 581, oder der Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, gerne zur Verfügung.

83. Zl. GD 186; 130/2013 vom 22. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) einer diözesanen 30%-Teilzeitpfarrstelle, zugeordnet der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Die Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol schreibt eine auf drei Jahre befristete diözesane 30%-Teilzeitpfarrstelle „Diakonie und Gemeindeentwicklung“, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeordnet, zur Besetzung ab 1. September 2013 aus.

Die Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche ist auf besondere Weise durch die immer stärker werdende Mobilität der Bevölkerung betroffen. Eine sehr große Anzahl von Zuzügen, vor allem aus dem Ausland, stellt die Pfarrgemeinde, die einerseits städtisch, andererseits durch weitläufige Diaspora geprägt ist, vor eine große Herausforderung in ihrer Gemeindeentwicklung und für ihr diakonisches Handeln. Mit der Errichtung einer Pfarrstelle, dieser Pfarrgemeinde zugeordnet, sollen Konzepte für Gemeinédiakonie und Gemeindeentwicklung ausgearbeitet und erprobt werden. Die Ergebnisse sollen anderen Pfarrgemeinden mit ähnlichen Herausforderungen Anregungen geben.

Dem Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaberin obliegen folgende **Aufgaben**

- Intensivierung der Hausbesuchsdienste für die stark zunehmende Gruppe der älteren Menschen und für neu zugezogene Menschen durch
 - Entwicklung und Umsetzung eines Besuchsdienstkonzepts;
 - Organisation und Koordination der Besuchsdienste;
 - Aufbau eines ehrenamtlichen MitarbeiterInnenkreises für Besuchsdienste (Gewinnung, Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung, Evaluierung);
 - eigene Besuchstätigkeit.
- Mitarbeit im Diakonieausschuss, konzeptionelle Arbeit am Diakonie-Schwerpunkt der Gemeinde.
- Laufende Koordinierung der diakonischen Aktivitäten und Abstimmung mit den Anstalten-SeelsorgernInnen der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck.
- Führung von Aufzeichnungen als Grundlage für die Evaluierung der Tätigkeit und Erstellung eingehender Jahresberichte.
- Leitung von zirka einem Gottesdienst pro Monat und gelegentliche Übernahme von Kasualien, um die Integration in die Pfarrgemeinde zu unterstützen.
- Mitarbeit in den Leitungsgremien der Gemeinde.

Spezielle Anforderungen an den Stelleninhaber/an die Stelleninhaberin

- auf die Menschen zugehend, mit positiver Ausstrahlung;
- kommunikative Kompetenz und Kommunikationsfreude (nicht nur im Reden, auch im Zuhören), Bereitschaft zur einschlägigen Weiterbildung;
- lösungs- und nicht problemorientiert;
- Teamworker/Teamworkerin mit Führungsqualität;
- Talent für Strukturierung, Organisation und Koordination;
- Verknüpfung von konzeptiver/strategischer Ausrichtung mit operativer Umsetzungsstärke.

Geboten werden:

Zur Unterstützung und Begleitung dient ein Diakonie-Ausschuss der Pfarrgemeinde, dem auch ein Vertreter/eine Vertreterin der Superintendentenz als ständiges Mitglied angehören wird.

Die Infrastruktur des Pfarramtes Innsbruck-Christuskirche mit zwei Teilzeit-Büroangestellten steht ebenfalls zur Unterstützung zur Verfügung.

Für die beantragte Teilzeit-Pfarrstelle besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Pfarrgemeinde wird einen aliquoten Wohnungsunterstützungszuschuss gemäß § 64 Abs. 8 der Ordnung des geistlichen Amtes leisten.

Für **Rückfragen** stehen zur Verfügung: Evangelische Superintendentur Salzburg-Tirol, Tel. (0512) 58 88 24, oder Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht, Tel. 0699-188 77 572.

Bewerbungen sind bis 30. Mai 2013 zu richten an: Evangelische Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol, Rennweg 13, 6020 Innsbruck.

84. Zl. SUP 9, JG 3; 707/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für die Steiermark

Wir suchen eine Jugendpfarrerin/einen Jugendpfarrer bzw. eine Diözesanjugendreferentin/einen Diözesanjugendreferenten für die Steiermark für zunächst sechs Jahre mit Dienstbeginn zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der/die Bewerber/in muss der Evangelischen Kirche angehören. Es wird eine entsprechende sozialpädagogische und/oder religionspädagogische Ausbildung sowie Erfahrung und Praxis bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Altersschwerpunkt 12 bis 23 Jahren vorausgesetzt.

Wir erwarten Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Offenheit für flexible Arbeitszeiten (Abend-, Wochenend- und Feiertagstermine), Kommunikationsfähigkeit und eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen Jugend der Steiermark.

Zu den Aufgaben gehören:

- Begleitung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Förderung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden, gemeindeübergreifend und steiermarkweit,
- Vertretung der Interessen der EJ-Steiermark nach innen und außen und Netzwerkarbeit,
- Durchführung von Freizeiten und Events.

Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit der Diözesanjugendleitung, persönlich gewählte Arbeitsschwerpunkte zu setzen und somit einen Rahmen für selbstständige Einteilung und Gestaltung des Arbeitsbereiches zu schaffen.

Kompetenz im Bereich Computer und sozialer Medien, sowie ein Führerschein mit eigenem PKW sind von Vorteil.

Wir bieten:

- Unterstützung und Kollegialität auf dem gemeinsamen Weg,
- Zusammenarbeit mit motivierten Ehrenamtlichen,
- eigene Büroräumlichkeiten im Zentrum von Graz,
- Unterstützung bei Verwaltungsarbeiten durch eine hauptamtliche Bürokräft,
- Bezahlung entsprechend dem kirchlichen Vergütungsschema,
- Förderung persönlicher Weiterbildung,
- Dienstwohnung (rund 80 m²).

Auskünfte erteilt gerne: Dipl.-Ing. Uwe Eck, Vorsitzender der Evangelischen Jugend Steiermark, Tel. 0699-188 77 622, E-Mail: uwe.eck@aon.at.

Interesse?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 31. Mai 2013 an die Diözesanleitung der Evangelischen Jugend Steiermark, z. H. Uwe Eck, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, E-Mail: ej-stmk@evang.at.

85. Zl. GD 231; 146/2013 vom 24. Jänner 2013

Ausschreibung (erste) der 75%-Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die 75%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag wird hiermit nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine Gemeinde mit knapp 1000 Mitgliedern, unser Gemeindegebiet erstreckt sich von Krieglach bis Spital am Semmering und in das Obere Mürztal bis Lahnsattel. Die Heilandskirche und das Pfarrhaus befinden sich in der Bezirkshauptstadt Mürzzuschlag.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer für

- die Feier der Gottesdienste in der Heilandskirche am 1. und 3. Sonntag im Monat und an Feiertagen, an der Predigtstelle Lahnsattel und im Bezirkspflegeheim Mürzzuschlag ein Mal monatlich — mit Offenheit und Ideenreichtum zur Gestaltung der Gottesdienste,
- Amtshandlungen in Mürzzuschlag und den umliegenden Orten,
- Religionsunterricht im Ausmaß von sechs Wochenstunden am Bundesgymnasium und der Handelsakademie in der Nähe des Pfarramtes,
- Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- den Aufbau und die Begleitung von Kreisen und Gruppen,
- Haus- und Krankenbesuche sowie Besuche in den Altenheimen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortführung der guten Kontakte in der Ökumene und mit VertreterInnen der Öffentlichkeit,
- Mitgestaltung von ökumenischen Veranstaltungen,
- Eigeninitiative, Kontaktfreude, Teamfähigkeit und Organisationstalent.

Wir bieten:

- eine frisch renovierte, sehr schöne Kirche, deren Bau einst durch den Dichter Peter Rosegger ermöglicht wurde,
- ein zentral gelegenes Pfarrhaus mit Gemeindesaal, Büro und Besprechungszimmer,
- eine 145 m² große Dienstwohnung im ersten und zweiten Stock des Pfarrhauses, mit Keller und Dachboden, Garten und Garage,
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z. B. Bildung, Kultur) mit Naturnähe und Lebensqualität bestens verbindet, mit guten Zugverbindungen nach Graz und Wien.

Wir unterstützen ihren Dienst durch:

- die Mitarbeit einer engagierten Pfarramtssekretärin mit 16 Wochenstunden,
- durch Presbyterium, Gemeindevertretung und weitere MitarbeiterInnen, u. a. in der Jugendarbeit und der Krankenhauseelsorge.

Für eine volle Stelle ist die Aufstockung durch eine zusätzliche 25-%-ige RU-Verpflichtung (fünf Wochenstunden) möglich. Auch wird ausdrücklich auf die Kombinationsmöglichkeit mit der Nachbargemeinde Kindberg (rund 15 km entfernt) hingewiesen, die Voraussetzungen dafür ließen sich relativ einfach schaffen. Sehr gut eignen sich die beiden Gemeinden auch für ein Pfarrerehepaar, bei dem eine/r der beiden keine volle Stelle anstrebt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Rosegggasse 9, 8680 Mürzzuschlag.

Für Auskünfte stehen Pfarrerin Mag.^a Waltraud Mitteregger, Tel. 0699-188 77 657, und Kurator Dr. Dieter Kinzer, Tel. 0664-4226663 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen: www.evang-muerz.bplaced.net, E-Mail: pfarramt@muerznet.at

86. Zahl: GD 194; 702/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal

Die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal wird nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2013 ausgeschrieben.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit etwa 640 Gemeindegliedern, unser Gemeindegebiet erstreckt sich über sieben politische Gemeinden im mittleren Mürztal. Die Auferstehungskirche befindet sich in Kindberg.

Wir haben ein neugestaltetes und barrierefreies Gemeindezentrum mit Gemeindefestsaal (93 m²), Teeküche und Büro sowie einer Dienstwohnung (95 m², Sachbezugswert € 370,—) anzubieten.

Wir erwarten uns als wesentlichen Teil der dienstlichen Verantwortung das Feiern der Gottesdienste in der Auferstehungskirche jeweils am 2. und 4. Sonntag im Monat sowie an hohen Festtagen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu leisten, derzeit am örtlichen Gymnasium.

Die evangelischen BewohnerInnen der (derzeit vier) Senioreneinrichtungen unseres Gemeindegebietes sind seelsorgerlich zu betreuen, auch in Form von gelegentlichen Gottesdiensten in den Senioreneinrichtungen.

Eine nachgehende Seelsorge in Form von Hausbesuchen wird ausdrücklich gewünscht und ist sehr wichtig.

Ökumenische Fixpunkte sind SchülerInnen-Gottesdienste, der Gottesdienst im Rahmen der Gebetswoche für die Einheit der Christen sowie der Weltgebetstag der Frauen. Ebenso ist uns die Teilnahme an öffentlichen Anlässen in der Region sehr wichtig, um evangelisches Leben in einem katholischen Umfeld zu repräsentieren.

Wir unterstützen Ihren Dienst! Zwei Lektorinnen und zwei Organisten stehen für Gottesdienste zur Seite, ein engagiertes Team im Presbyterium trägt gerne Verantwortung für unsere Pfarrgemeinde und wird dabei von den neu gewählten GemeindevertreterInnen begleitet.

Unser Frauenkreis trifft sich monatlich, ein Redaktionsteam verantwortet die vierteljährlich erscheinende Gemeindezeitung.

Eine engagierte Religionslehrerin unterrichtet an den Pflichtschulen.

Über etwaige Kombinationsmöglichkeiten erteilt die Superintendentur gerne Auskunft. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Kooperationsmöglichkeit mit der etwa 15 km entfernten Pfarrgemeinde Mürzzuschlag, die gleichzeitig zur Besetzung ausgeschrieben ist. Die beiden Stellen würden sich gut für ein Pfarrerehepaar eignen. Auch für die Versorgung beider Gemeinden durch nur eine/n geistliche/n Amtsträger/in könnten die erforderlichen Rahmenbedingungen relativ einfach geschaffen werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Mai 2013 an das Presbyterium unserer Pfarrgemeinde, Wiener Straße 27, 8650 Kindberg, zu senden.

Für Auskünfte stehen sehr gerne Kurator Rudolf Schlaipfer, Tel. 0664-73555468 (rschlaipfer@gmx.net) und Administrator Senior Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider, Tel. (03862) 511 32 (bruck-mur@evang.at) zur Verfügung.

87. Zl. GD 192; 709/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg schreibt nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss ihre Gemeindepfarrstelle (ganze Pfarrstelle) zur Neubesetzung durch Wahl zum 1. September 2013 aus.

Unser Pfarrgemeindegebiet

- Neben der Christuskirche in Kapfenberg gibt es in unserer Gemeinde noch zwei Predigtstationen und eine Predigtstelle.
- In Thörl-Palbersdorf gibt es eine kleine schicke Kirche und in Turnau einen evangelischen Friedhof mit einer kleinen Kapelle.
- Unsere Gemeinde zählt derzeit rund 1470 Seelen.

Die Pfarrstelle

- beinhaltet Religionsunterricht an höheren Schulen (BG, BRG & HAK) mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Stunden.
- ist zuständig für die Gottesdienststellen in Kapfenberg, Kapfenberg-Schirmitzbühel, St. Lorenzen, Thörl-Palbersdorf und Turnau.
- arbeitet eng mit den umliegenden Pensionisten- und Pflegeheimen zusammen.
- ist für die Krankenhauseelsorge verantwortlich.

Unsere Stadt/Unsere Region

- Die Stadt Kapfenberg liegt verkehrsgünstig im Mürztal, wodurch Graz leicht erreichbar ist. Weiters bietet Kapfenberg, auch bezeichnet als Schulstadt, eine hervorragende Infrastruktur, eine sehr gute Wohnqualität, viele Vereine sowie etliche Kultur- und Sporteinrichtungen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.kapfenberg.at

- In der unmittelbaren Umgebung bieten sich viele Möglichkeiten, die Natur zu erkunden (Hochschwabgebiet, Almenland, Wildalpen u. v. m.).

Unser Pfarrgemeinde-Profil

- Das Kirchengebäude ist erst 52 Jahre alt, besticht durch eine gute Akustik und eine restaurierte Orgel. Außerdem ist die Kirche mit einem Beamer ausgestattet.
- Das Presbyterium wurde erst vor einem Jahr neu gewählt. Dies ist ein modern denkendes Gremium, welches als Team dynamisch arbeitet, die Kirchenaufgaben pflichtbewusst ausführt und neue Ideen ziel führend umsetzt. Eines der Hauptanliegen ist es, die Kirche nach außen zu öffnen.
- Auch die neu gewählte Gemeindevertretung unterstützt mit ihrer Tätigkeit und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern die Pfarrgemeinde.
- In Kapfenberg gibt es: eine Sekretärin (zehn Std./Woche), vier Lektor/inn/en, einen Frauenkreis, eine Gospelgruppe, einen Bibelkreis, den regelmäßigen Kirchenkaffee nach den sonntäglichen Gottesdiensten, viele Veranstaltungen und Aktivitäten für Kinder (Fackelwanderungen, Osterbasteln, Kinderfasching usw.), eine neu gegründete Jugendgruppe und einmal im Monat einen sehr gut besuchten Krabbelgottesdienste für kleine Kinder.
- Die Ökumene wird in Kapfenberg besonders groß geschrieben und lebendig gelebt!
- Weitere Infos über unsere Pfarrgemeinde finden Sie unter: www.evangel-kapfenberg.at

Unser Gemeindezentrum in Kapfenberg

- Das Pfarrhaus liegt unmittelbar neben der Kirche und beherbergt im Erdgeschoss die Kanzlei, den frisch renovierten Gemeindesaal, die allgemeine Pfarrküche sowie das WC und im Untergeschoss einen großen Keller mit mehreren Räumen.
- Die Pfarrwohnung (149 m²) befindet sich im 1. und 2. Stock des Pfarrhauses und verfügt über einen schönen Balkon mit Blick auf die Mürz, die Altstadt und auf die Berge.
- Zum Areal gehört auch das renovierte Jugendheim, welches als Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche und auch für verschiedene Veranstaltungen genutzt wird. Dort stehen ein Beamer, ein Wuzzler, eine Tischtennisplatte, eine Dartscheibe und viele Utensilien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
- Umringt werden die Kirche, das Pfarrhaus und das Jugendheim von einem schönen großen Garten, der gerne mitbenutzt werden kann.

Wir wünschen uns

- eine offene, engagierte, freundliche, kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten, freundlichen, kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit neuen Ideen und Impulsen unterstützt und diese auch mit umsetzt.
- eine moderne aufgeschlossene Theologin/einen modernen aufgeschlossenen Theologen.

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sowohl selbstständig als auch teamorientiert arbeitet, die bestehende Ökumene weiter fördert und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in ihrer Arbeit unterstützt.
- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, Gottesdienste lebendig gestaltet, die Kontakte zur politischen und kulturellen Öffentlichkeit pflegt und sich für die Krankenhaus-seelsorge zuständig fühlt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail bis zum 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Kapfenberg unter evang.pfarrgem.kapfenberg@hiway.at

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unsere Kuratorin Frau Helga Stückler unter ihrer E-Mail-Adresse helga.stueckler@gmx.at. Auf allfällige Kombinationsmöglichkeiten für Ehepartner/innen in den ebenfalls zur Besetzung ausgeschriebenen Nachbargemeinden Kindberg und Mürzzuschlag wird ausdrücklich hingewiesen.

88. Zl. GD 155; 703/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf

Hiermit wird die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gleisdorf nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss zur Besetzung mit 1. September 2013 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist seit 13 Jahren selbstständig und verfügt nach der letzten Evaluierung durch den Superintendentialausschuss der Diözese Steiermark über eine halbe Pfarrstelle. Sie zählt rund 550 Gemeindeglieder und umfasst im Wesentlichen den Gerichtsbezirk Gleisdorf, insgesamt 21 politische Gemeinden im südlichen Bezirk Weiz auf einem Gebiet von zirka 310 km². Die Entfernung nach Graz beträgt 25 km, und die S-Bahn- und Busverbindungen in die Landeshauptstadt sind ausgezeichnet.

Zurzeit werden in der Gleisdorfer Christuskirche am ersten und dritten Sonntag im Monat und zu den Festtagen Gottesdienste gefeiert. An den wenigen fünften Sonntagen im Monat finden Gottesdienste für „Klein und Groß“ statt. Dazu kommt einmal im Monat ein ökumenischer Gottesdienst im 9 km entfernten Sinabelkirchen oder eine andere ökumenische Veranstaltung. Für die geistliche Arbeit stehen zwei Lektorinnen mit Sakramentsberechtigung zur Verfügung. Außerdem unterstützt ein gutes Team von bewährten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit einigen Visionen die Gemeindegemeinschaft.

Erwartet wird die seelsorgerliche Begleitung dieses Teams, Freude an der Verkündigung und Engagement im Miteinander-Gestalten. Besonderes Verständnis braucht es für die Probleme, die durch die extreme Diaspora in der Oststeiermark gegeben sind, und Bereitschaft, das nicht einfache ökumenische Klima im Gebiet unserer Pfarrgemeinde zu fördern.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden im BG/BRG Gleisdorf zu halten. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine sehr engagierte

Religionslehrerin zur Seite. Die Gemeinde und das Presbyterium bieten ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine tatkräftige Zusammenarbeit an.

Die ungefähr 83 m² große Dienstwohnung im Obergeschoss des Pfarrhauses, einem vor zwölf Jahren umfassend renovierten Bau aus der späteren Gründerzeit, ist zurzeit aus Kostengründen kurzzeitig vermietet (befristet bis Jänner 2014). Im Erdgeschoss und im Keller des Hauses, das in einem großen Pfarrgarten steht, befindet sich das Pfarrzentrum mit je zwei Büro- und Veranstaltungsräumen. In der Wohnungsfrage wird je nach Dienstverpflichtung eine optimale Lösung geboten.

Hingewiesen werden soll im Besonderen auf die Kombinationsmöglichkeit mit der 50-%-Teilpfarrstelle in der 15 km entfernten Bezirkshauptstadt Weiz, die gleichzeitig zur Besetzung ausgeschrieben wird. Beide Teilpfarrstellen sind derzeit unbesetzt und werden zum Ausschreibungszeitpunkt administriert. Über etwaige andere Kombinationsmöglichkeiten erteilt die Superintendentur gerne Auskunft.

Bewerbungen werden bis 31. Mai 2013 erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, Tel. (03112) 2217, Fax: (03112) 22175. Die E-Mail-Adresse der Pfarrgemeinde lautet: evang.gleisdorf@aon.at. Wenn Ihr Interesse geweckt werden konnte und Sie sich einen weiteren Einblick in die Pfarrgemeinde schaffen möchten, stehen Kurator Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 2248, E-Mail: manfred.hoefer@inode.at, und Administrator HR Mag. Heinz Liebeg, Tel. 0699-18877673, E-Mail: liebeg-stmk@evang.st, gerne zur Verfügung.

89. Zl. GD 319; 705/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz schreibt ihre 50-%-Teilpfarrstelle nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss zur Neubesetzung aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit derzeit rund 420 Gemeindegliedern in der nördlichen Hälfte des Bezirks Weiz. Neben den Pflichtschulen gibt es in Weiz ein Gymnasium, ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, höherer Technischer Bundeslehranstalt und höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. In Birkfeld befindet sich ein Oberstufengymnasium.

Das Pflichtstundenmaß beträgt vier Wochenstunden, die an den höheren Schulen zu erteilen sind.

In der Gemeinde arbeiten mit dem Pfarrer/der Pfarrerin ein aktives Presbyterium, eine Lektorin und eine interessiert teilnehmende Gemeindevertretung.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste auch in anderen Orten unseres Zuständigkeitsgebietes angeboten. Unser „Kirchencafé“ im neu gestalteten Pfarrzentrum, immer im Anschluss an die Gottesdienste, zeigt die intensive Verbundenheit unserer Gottesdienstgemeinde.

Es gibt in vielen Bereichen eine gute, ökumenische Zusammenarbeit.

Wir freuen uns auf BewerberInnen, die auch gern zu den Menschen unterwegs sind. Ihre Begeisterung an Verkündigung, Seelsorge, Begegnung mit Menschen und dem Einbringen neuer Ideen ist uns sehr willkommen. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Kombinationsmöglichkeit mit der gleichzeitig ausgeschrieben 50-%-Teilpfarrstelle in der nur 15 km entfernten Pfarrgemeinde Gleisdorf. Auch über etwaige andere Kombinationsmöglichkeiten erteilt die Superintendentur gerne Auskunft.

Die Bereitstellung einer geeigneten Wohnung in Weiz ist nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers vom Presbyterium vorgesehen.

Sicherlich möchten Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen. Für Auskünfte stehen Ihnen Superintendent MMag. Hermann Miklas, Tel. 0699-18877601, und Kuratorin Brigitte Luschnigg, Tel. 0660-7622110, gern zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie, bitte, bis spätestens 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz, Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, richten.

90. Zl. GD 208; 706/2013 vom 20. März 2013

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz kommt nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss hiermit die Pfarrstelle zum Dienstantritt mit 1. September 2013 zur Ausschreibung.

Wir suchen eine/einen einsatzfreudige/n und teamorientierte/n Pfarrer/in und laden herzlich zur Bewerbung ein!

Die Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz umfasst rund 1000 evangelische Christen/innen im politischen Bezirk Leibnitz.

Das Zentrum bildet die evangelische Kirche in Leibnitz, welche von dem berühmten Architekten Otto Bartning in den Jahren 1910 bis 1911 als Frühwerk und als Muster für Kirchen in der Diaspora geplant und erbaut wurde. Das Gotteshaus steht unter Denkmalschutz und wurde in vergangenen Jahren umfassend saniert.

Darüber hinaus wird die Predigtstelle in Hengsberg in der seit 1933 bestehenden Christuskapelle von Leibnitz aus mitbetreut.

Die Bezirkshauptstadt Leibnitz bildet das Zentrum der bekannten Erholungsregion Südsteiermark mit einem vielfältigen eigenen Kulturangebot. In Leibnitz befinden sich alle Schultypen, die Landeshauptstadt Graz mit ihrem umfangreichen Universitäts- und Kulturleben ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar.

Dem/r neuen Pfarrer/in stehen ein aktives aufgeschlossenes Presbyterium sowie ein engagiertes Team von Gemeindevertretern und dem besonders zu erwähnenden Frauenkreis zur Seite, welcher ehrenamtlich viele Aktivitäten für das Gemeindeleben gestaltet.

Die mit der Pfarrstelle verbundene Lehrverpflichtung ist ausgehend von einer 75-%-igen Gemeindepfarrstelle zu sehen und führt zu elf Wochenstunden, sofern eine ganze Stelle angestrebt wird.

Es ist allerdings möglich, diese Stelle insgesamt als nur eine 75-%-ige Stelle anzunehmen und dann beträgt die jeweilige Unterrichtspflicht lediglich sechs Wochenstunden und bezieht sich auf das Leibnitzer Gymnasium sowie auf die HTL Kaindorf.

Gottesdienste sollen in vielfältiger Form in Leibnitz und Hengsberg abgehalten werden.

Teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung aller ehrenamtlichen Mitarbeiter in diversen Arbeitskreisen und Aktivitätsgruppen sind unbedingt erwünscht.

Die speziellen Aufgaben und Schwerpunkte werden in einem gemeinsam zu erstellenden Amtsauftrag geregelt.

Dem/der Pfarrer/in wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, welche im Jahr 2009/2010 generalsaniert wurde. Diese liegt im ersten und zweiten Obergeschoss des Pfarrhauses und umfasst 166 m². Ferner ist die Mitbenützung eines schönen Gartens und eines Autoabstellplatzes von der Dienstwohnung mitumfasst.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Mitbenützung des Kellers.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Räumlichkeiten für die Gemeindeaktivitäten, einschließlich der Pfarrkanzlei.

Das Pfarrhaus und die Kirche bilden als integrierte Einheit das Evangelische Zentrum Leibnitz.

Für die musikalische Begleitung der Gottesdienste, sowohl in Leibnitz als auch in Hengsberg, stehen Musiker zur Verfügung.

Wir suchen eine/einen Pfarrer/in mit viel Engagement und Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten diese bis 30. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz, Assmanngasse 1, 8430 Leibnitz, zu richten. Auskünfte erteilen gerne der Kurator Dr. Gerhard Petrowitsch unter Tel. (03452) 828 37, oder Tel. 0664-9031350 sowie der Administrator Pfarrer Senior Mag. Andreas Gerhold unter Tel. 0699-18877620.

91. Zl. S 11; 814/2013 vom 8. April 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle Evangelische Gefängnisseelsorge Wien

Die Pfarrstelle wird wegen Amtsablaufs der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers zum 1. September 2013 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Das Arbeitsgebiet dieser Pfarrstelle umfasst die Seelsorge an den evangelischen Personen, die sich auf dem Gebiet der Diözese Wien in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder bei denen mit dem Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen angeordnet sind, ferner die Mitarbeit in der Haftentlasse-

nen- und Angehörigenarbeit sowie Führung und Begleitung der in diesen Bereichen tätigen MitarbeiterInnen und die Zusammenarbeit mit der Haftentlasseneneinrichtung „s'Häferl“.

Ein Team von Ehrenamtlichen unterstützt diese wichtige seelsorgerliche Arbeit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ein besonderes Verständnis für die durch den Freiheitsentzug in einer besonderen Lebens- und Ausnahmesituation befindlichen Menschen und von deren Angehörigen mitbringen und über besondere Gesprächsfähigkeit und Geduld verfügen.

Sitz und Büro der Evangelischen Gefängnisseelsorge befinden sich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Eine Dienstwohnung mit 105 m² wird zur Verfügung gestellt.

Die Bestellung erfolgt gemäß den Richtlinien für den Dienst in der Gefängnisseelsorge auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien.

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir bis 31. Mai 2013 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: wien@evang.at.

Auskünfte erteilt Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. (01) 587 31 41 bzw. 0699-188 77 701.

92. Zl. GD 347, 545/2013 vom 5. März 2013

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiemit per 1. September 2013 ausgeschrieben.

Zur Gemeinde zählen zirka 3100 Mitglieder und das Gebiet umfasst Teile des 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirks.

Die Aufgaben des künftigen Pfarrers/der künftigen Pfarrerin sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Zu diesen zählen im Besonderen:

Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht (acht Wochenstunden), Mitarbeit in diversen Kreisen, Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste, Besuchsdienst, Ökumene. Insgesamt wird eine aktive und offene Zusammenarbeit im Pfarrteam erwartet.

Einen Überblick über unser Tätigkeitsfeld finden Sie auch unter www.kreuzkirche.at.

Das Thema Dienstwohnung wird mit der/dem Bewerber/in persönlich besprochen. Es wird eine für die/den zukünftige/n Pfarrer/in individuelle und der jeweiligen persönlichen Situation entsprechende Lösung angestrebt.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Mag. Dr. Hans Volker Kieweler unter der Telefonnummer 0699-188 77 032 bzw. (01) 894 61 30, gerne zur Verfügung.

93. Zl. GD 392; 717/2013 vom 22. März 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz im Dienstumfang von 50%

Die Pfarrgemeinde Wien-Lainz schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2013 im Dienstumfang einer 50-%-Stelle aus:

Wir sind eine Gemeinde mit zirka 1100 Gemeindegliedern, in einem der schönsten Bezirke Wiens am westlichen Stadtrand. Unsere Gemeinde wird durch eine kleine aber engagierte Gruppe von Gemeindegliedern belebt, die sich um regelmäßige Gemeindefeste, Kirchenkaffee u. ä. kümmert. Es finden monatliche Kreise statt, insbesondere Bibelabende, Taizegebete, Kirchenwirt und Kinoabende. Daneben veranstalten wir regelmäßig Orgelabende. Unser Sekretariat wird von unserer engagierten teilzeitbeschäftigten Sekretärin gewissenhaft betreut.

Da uns Ökumene sehr wichtig ist, unterhalten wir freundschaftliche Beziehungen auch zu unseren katholischen Nachbargemeinden.

Kirche und Pfarrhaus wurden 1957 bis 1960 erbaut und bestehen aus unserer hellen, nüchternen Kirche mit einer erst kürzlich überholten Orgel, einem Gemeinderaum und einem Jugendraum sowie einem großen Mehrzweckraum mit separatem Eingang, der ehemals den Kindergarten beherbergt hat.

Die Pfarrwohnung umfasst 136 m², ist frisch renoviert und teilmöbliert.

Die Kirche ist in der Nähe des Lainzer Tiergartens gelegen und bietet somit hervorragende Freizeitmöglichkeiten im Grünen. Gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden, erreicht man das Stadtzentrum in etwa 30 Minuten.

Auch das Angebot an Schulen ist hervorragend. Die Gemeinde kann auf geordnete Finanzen zurückgreifen.

Im Rahmen der 50-%-Teilpfarrstelle ist Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen.

Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich drei Spitäler (KH Hietzing mit dem neurologisches Zentrum am Rosenhügel und das orthopädische Spital Speising) sowie zwei Pflegeheime.

Wir wünschen uns von unserem neuen Pfarrer/unsere neue Pfarrerin:

- das Bewusstsein des Auftrags, die Kirche in der Gesellschaft zu positionieren,
- das regelmäßige Feiern der Sonntagsgottesdienste in der Friedenskirche sowie von Festgottesdiensten wie auch ökumenische Andachten in benachbarten Pensionistenheimen,

- Offenheit und Begeisterungsfähigkeit für neue Ideen und Anregungen aus der eigenen Gemeinde,
- persönlicher Einsatz im Aufbau und der Betreuung der Kinder- und Jugendarbeit,
- ein offenes Zugehen auf neue Gemeindeglieder,
- das Pflegen der nachbarschaftlichen Beziehungen zu den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden,
- gute Erreichbarkeit für das Presbyterium, die Gemeindevertretung und überhaupt aller Gemeindeglieder,
- wenn möglich musikalische Begeisterung.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Unser Administrator Senior Mag. Hans-Jürgen Deml, Tel. 0699-188 777 33,

oder unsere Kuratorin Dipl.-Ing. Hellia Mader-Schwab, Tel. 0664-185 69 58.

Bitte besuchen Sie auch unsere Website: www.evangel-lainz.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Mai 2013 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Wien-Lainz, Jagdschlossgasse 44, 1130 Wien, oder per E-Mail an friedenskirche@evang-lainz.at.

94. Zl. P 1541; 712/2013 vom 20. März 2013

Bestellung von Dr. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Dr. Gerhard Harkam wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdtG zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 in diesem Amt bestätigt.

95. Zl. P 918; 919/2013 vom 11. April 2013

Bestellung von MMag. Irmgard Langer zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob

MMag. Irmgard Langer wurde gemäß § 33 OdtG zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

96. Zl. HB 01; 952/2013 vom 19. April 2013

Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 20. März 2013 eine Neufassung der Richtlinie vom 1. Juni 1999 beschlossen wie folgt:

1. Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich unterstützt die im aktiven Dienst stehenden PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen durch Supervision als berufs begleitende Beratung.

2. Geförderte Supervision kann bei allen SupervisorInnen aufgenommen werden, die einem anerkannten Supervisionsverband in Österreich angehören. Als Orientierung gelten die Listen der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) oder des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).

3. Die Kosten werden zu einem Drittel durch die Evangelische Kirche H. B. in Österreich und zu einem Drittel durch die jeweilige Pfarrgemeinde subventioniert.

4. Den berechtigten Personen werden bis zu 15 Supervisionseinheiten sowohl für Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsupervision pro Kalenderjahr jeweils zu zwei Dritteln bis zur Höhe der kirchlichen Honorarsätze, von der Kirchenkanzlei H. B. nach Vorlage der entsprechenden Belege refundiert. Belege sind bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres einzureichen. Die Abrechnung erfolgt über die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

5. Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzel-supervision:

Einzel-supervision à 50 Minuten: netto € 72,— (= brutto € 86,40). Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 24,— bzw. brutto € 28,80.

Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto € 150,— (= brutto € 180,—).

Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto € 10,— bzw. brutto € 12,— pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto € 12,50 bzw. brutto € 15,— pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto € 25,— bzw. brutto € 30,— pro Person.

6. Das Formular für die Einreichung liegt in der Kirchenkanzlei H. B. auf und ist über die Website der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich www.reformiertekirche.at abrufbar.

7. Für Anfragen stehen der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich oder die/der VertreterIn der PfarrerInnen im Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich zur Verfügung.

Pfarrer
Mag. Johannes Wittich
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. April 2013 trat

Pfarrer Eckhard Fandrey

in den Ruhestand.

Eckhard Fandrey wurde am 3. September 1955 in Krummendeich, Kreis Stade/Niedersachsen, als Sohn von Eduard und Else Fandrey geboren.

Durch die Tätigkeit seines Vaters als Küster und Organist ist Eckhard Fandrey von Kindesbeinen an in der Evangelischen Landeskirche groß geworden.

Nach der Absolvierung der Grundschule und des Gymnasiums, das er 1975 mit dem Abitur abschloss, studierte Eckhard Fandrey evangelische Theologie, zuerst an der freien Evangelisch-Theologischen Akademie, ab 1980 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Basel. Schon als Schüler und Student wusste er durch sein Engagement, seine Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit zu überzeugen. 1982 wurde Eckhard Fandrey auf sein Ansuchen in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche

A. B. in Österreich aufgenommen und begann sein Ausbildungsdienstverhältnis als Lehrvikar im Herbst 1982 in der Evangelischen Pfarrgemeinde Radenthein unter der Begleitung von Senior Pfarrer Ernst Guttner (Feld am See). Im Jahr 1984 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 1. Juli 1984 mit anderen in der Pauluskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße durch Bischof Dieter Knall zum geistlichen Amt ordiniert. Im selben Jahr wurde er von der Gemeinde Radenthein zum Pfarrer gewählt und im Oktober 1984 in sein Amt eingeführt. Im Jahr 1988 wechselte Pfarrer Eckhard Fandrey nach Leoben wo er insgesamt zwei Jahre tätig war. 1991 arbeitete er für ein Jahr in der Evangelischen Pfarrgemeinde Kapfenberg, um sich von dort in der Pfarrgemeinde Arriach zu bewerben. Im Juni 1992 wählte ihn die Gemeinde zum Pfarrer, die Amtseinführung fand im Oktober 1992 statt.

Seine hingebungsvolle und langjährige Tätigkeit als Pfarrer in Arriach wurde ihm durch seine Erkrankung zunehmend erschwert. Seit einigen Jahren konnte Pfarrer Fandrey etwa keinen Religionsunterricht mehr übernehmen.

Pfarrer Fandrey ist verheiratet mit Irmgard Winkler, geb. Pintscher und Vater von drei Kindern (Michael 1976, Siegrid 1977 und Sonja 1977) die aus seiner ersten Ehe stammen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich herzlich für die gewissenhafte Tätigkeit von Pfarrer Eckhard Fandrey und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1650; 812/2013 vom 8. April 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Emma Albertina SCHRAMM

geborene Garzarolli, geboren am 20. Feber 1921 in Graz, Witwe von Pfarrer i. R. Josef Norbert Schramm, am Freitag, dem 15. März 2013, im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 364; 722/2013 vom 22. März 2013)



Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Ausschreibung der Stelle eines Kirchenrats/einer Kirchenrätin für Kirchenentwicklung

Für das neu einzurichtende Referat „Kirchenentwicklung“ im Evangelischen Oberkirchenrat A. B. wird die Stelle eines Kirchenrats/einer Kirchenrätin ausgeschrieben.

Folgende Aufgabenfelder sind der Stelle zugeordnet:

Aufbau und Steuerung der Wissensorganisation im Bereich Kirchenentwicklung in Abstimmung mit dem Oberkirchenrat/der Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung.
Management, Controlling sowie Evaluierung der Projekte im Bereich Kirchenentwicklung.
Dokumentation und Aufbereitung von good practice- und exemplarischen Projekten.

Vom künftigen Inhaber/der künftigen Inhaberin der Stelle wird erwartet:

Soziale und kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit,
Ausbildung bzw. Erfahrung im Projektmanagement im kirchlichen und/oder NGO-Bereich,
Erfahrung im Umgang mit relevanten IT-Tools,
Freude an Teilnahme und Mitwirkung an lokalen und regionalen Veranstaltungen und Projekten.

Theologische Grundkenntnisse sowie Ausbildung bzw. Erfahrung im Bereich Wissensorganisation sind erwünscht.

Die Entlohnung erfolgt nach der kirchlichen Mindestgehälter-Verordnung 2013 (Amtsblatt 6/2013) auf Grund der Dienstordnung 2012 für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einstufung erfolgt nach Qualifikationsgruppe V unter Berücksichtigung der anzurechnenden Vordienstzeiten. Das Mindestgehalt der Qualifikationsgruppe V ohne Vordienstzeiten beträgt in der Stufe 1 brutto € 1.954,92. Es besteht die Bereitschaft zur Überzahlung je nach Qualifikation und Erfahrung.

Interessierte sind eingeladen, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 17. Juni 2013 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., z. H. Herrn Bischof Dr. Michael Bünker, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, zu senden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne Bischof Michael Bünker (E-Mail: bischof@evang.at, Tel. 0699-188 77 001) und Oberkirchenrätin Hannelore Reiner (E-Mail: h.reiner@evang.at, Tel. 0699-188 77 002) zur Verfügung.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien